



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
über eine Änderung der Anlage 1 der Richtlinie ambulante
spezialfachärztliche Versorgung §116b SGB V:
Sonderregelung für Subspezialisierungen in Buchstabe a onkologische
Erkrankungen – Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren

Berlin, 08.05.2015

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 27.04.2015 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer Änderung der Anlage 1 der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung §116b SGB V: Sonderregelung für Subspezialisierungen in Buchstabe a onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren, aufgefordert.

Der Beschlussentwurf dient der Modifikation der im Januar 2015 vom G-BA beschlossenen (aber bisher noch nicht in Kraft getretenen) Regelung zu gynäkologischen Tumoren dahingehend, auch Zentren, die sich auf die Behandlung bestimmter gynäkologischer Tumoren spezialisiert haben (z. B. Brustzentren), eine Teilnahme an der ASV zu ermöglichen. Hierzu ist es notwendig, die in der Anlage 1 ausgeführten personellen und strukturellen Anforderungen entsprechend der jeweiligen Subspezialisierung anzupassen. Dies soll erreicht werden durch die Ergänzung eines Abschnitts 5 „Sonderregelung für Subspezialisierung“, der sich in eine ASV-Sonderregelung für das Mammakarzinom und eine ASV-Sonderregelung für andere gynäkologischen Tumoren untergliedert. So sollen etwa bei der Sonderregelung für das Mammakarzinom bestimmte Leistungen aus dem bisher festgelegten Behandlungsumfang ausgegliedert werden, etwa Diagnostik und Therapie von Inkontinenz. Daraus ergeben sich auch Veränderungen für die vorgesehenen Fachdisziplinen im Behandlungsteam, in dem im Falle des Mammakarzinoms nunmehr Fachärzte für Innere Medizin und Nephrologie, Urologen u. a. nicht mehr vorgeschrieben sein sollen.

Weitere Änderungen betreffen eine Klarstellung zu den Anforderungen an die 24-Stunden-Notfallversorgung sowie weitere redaktionelle Ergänzungen.

Die Bundesärztekammer nimmt zum Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer hat zu der vorgesehenen Änderung der Anlage 1 der ASV-Richtlinie keine Änderungshinweise.

Berlin, 08.05.2015



Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Leiter Dezernat 3 – Qualitätsmanagement,
Qualitätssicherung und Patientensicherheit